

Satzung des Vereins „Förderverein Soroptimist International Club Darmstadt“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Soroptimist International Club Darmstadt e. V.“
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt führt er den Zusatz e.V. und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Der Verein unterstützt und fördert:

- (1) die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Bildung junger Mädchen und Frauen,
 - (2) Kunst und Kultur,
 - (3) Wissenschaft und Forschung,
 - (4) die öffentliche Gesundheitspflege,
 - (5) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - (6) internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (7) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - (8) die Kriminalprävention,
 - (9) die Jugend- und Altenhilfe.
3. Die satzungsgemäßen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - (1) die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch aktive Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - (2) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck und der Beschaffung von Mitteln durch Spenden dienen, z.B. Benefizkonzerte, Ausstellungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
 - (3) die Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die geförderten Zwecke des Vereins und die Informationsvermittlung über die jeweiligen Sozialprojekte und deren Unterstützung, z.B. in der Regionalpresse, durch Herausgabe von Flyern oder durch persönliche Ansprache,

(4) die Verleihung von Preisen.

4. Der persönliche Einsatz der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Hinzuziehung von Hilfspersonal ist gestattet; die entsprechenden Aufwendungen werden aus dem Vereinsvermögen getragen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

1. Aufnahme

Der Vorstand ist berechtigt, vor seiner Entscheidung Rücksprache mit den Mitgliedern zu nehmen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat hiergegen schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch abhelfen und die Aufnahme vollziehen. Will der Vorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet er hierüber durch schriftlich begründeten Beschluss und legt die Sache der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig über das Aufnahmebegehren entscheidet.

2. Der Förderverein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

a) aktive Mitgliedschaft:

(1) Aktive Mitglieder können alle Mitglieder des Soroptimist International Club Darmstadt werden; sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben; insbesondere sind sie stimmberechtigt.

(2) Die aktive Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam,
- durch Austritt aus Soroptimist International - Club Darmstadt - ,
- durch Wechsel zu einem anderen Club von Soroptimist International
- durch Tod
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein aktives Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem aktiven Mitglied schriftlich mitzuteilen.

b) Fördermitgliedschaft:

(1) Fördermitglieder unterstützen den Verein in erster Linie durch finanzielle Förderung der in § 2 genannten Zwecke.

(2) Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht.

(3) Fördermitglieder können bei der Ausrichtung von Veranstaltungen zugunsten der nach § 2 genannten Ziele einbezogen werden und aktiv mitarbeiten. Eine Vergütung oder Zuwendung für diese Tätigkeit erfolgt nicht.

(5) Die Fördermitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam;
- durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder ihrem Erlöschen;
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind der Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen können offen vorgenommen werden. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes aktives Mitglied übertragbar. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der amtierenden Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt und entscheidet im Regelfall durch Abstimmung per Handzeichen. Wenn ein anwesendes aktives Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, wird schriftlich abgestimmt.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin.

7. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Annahme des Haushaltsplanes für das kommende Jahr, soweit die Aufstellung für erforderlich erachtet wird;
 - Wahl und Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - Wahl und evtl. Abberufung der Kassenprüferin; die Amtszeit der Kassenprüferin lehnt sich an die Amtszeit des Vorstands an.
 - Anträge aus dem Mitgliederkreis;
 - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe; Erlass einer Beitragsordnung.
10. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
11. Die Mitgliederversammlung kann die Verwendung vorhandener Mittel im einzelnen Fall oder im Allgemeinen dem Vorstand überlassen. Der Vorstand muss seine Entscheidungen zur Mittelverwendung an die Beschlüsse des Soroptimist International Clubs Darmstadt anlehnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, nämlich der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden (die als Schriftführerin fungiert) und der Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Entscheidung über die Erteilung von Vollmachten.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar eines Jahres; bei Gründung des Vereins beginnt sie mit der Gründungsversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Offene Abstimmung per Handzeichen ist die Regel. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die von der Vorsitzenden - bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden - mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Online-Sitzungen sind möglich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand oder die von ihm Beauftragten haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die bei der Ausführung von Aufgaben für den Förderverein entstanden sind, bis zu maximal 100 € pro Geschäftsjahr. Es können nur Auslagen mit Beleg erstattet werden. Höhere Ausgaben müssen durch die Mitgliederversammlung vorher autorisiert werden.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist als Tagesordnungspunkt bei der Ladung der Mitglieder ausdrücklich aufzuführen.

2. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Soroptimist Hilfsfonds e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Unterstützung von Frauen in den Bereichen Bildung und Erziehung verwenden darf.

3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem örtlichen Finanzamt umgehend anzuzeigen.

4. Als Liquidatorinnen sind die Vorsitzende des Vorstandes und die Schatzmeisterin, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden, zu bestimmen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 16.02.2022 einstimmig beschlossen.

Darmstadt, den 16.02.2022

Gründungsmitglieder:

1. Regine Hoase 1. Vors. Regina Hoase
2. Nina Tiedel 2. Vors. Schriftführerin
3. Inge Grobe-Zent Schatzmeisterin
4. Patsy Merlan
5. Christa Ullrich
6. Dr. Wanda Schmidt-Spors
7. Annigunde Klein
8. G. Schuber
9. Julia Frey
10. Ute Rüdchel